



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Altaktenbearbeitung in schleswig-holsteinischen Sozialämtern

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nach Auskunft des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistik Nord) und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit stehen Angaben über die ab 01. Januar 2005 von der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem BSHG in Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld 2, Sozialgeld) übergangenen Personen nicht zur Verfügung. Diese Angaben gehören nicht zu den aufgrund gesetzlicher Regelungen (zuvor BSHG, jetzt SGB XII, SGB II) zu erhebenden Daten und können auch nicht aus den von den genannten Stellen geführten Statistiken hergeleitet werden.

Zum 31. Dezember 2004 erfolgte nach Angaben von Statistik Nord zwar eine Bestandserhebung aller HLU-Empfänger, in der auch jene Personen erfasst wurden, die ab dem 01. Januar 2005 Leistungen nach dem SGB II erhalten. Jedoch wurden in der Quartalsstatistik für das 1. Vierteljahr 2005 entsprechend ausdrücklichen, die Statistischen Ämter bindenden Vorgaben des Statistischen Bundesamtes die Übergänge in SGB II-Leistungen nicht erhoben, weil sich der Inhalt der HLU-Empfängerstatistik ab 2005 erheblich verändert hat. Die Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem SGB II wird (seit dem 01. Januar 2005) nicht von den Statistischen Ämtern sondern von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.

Auch die Mehrzahl der Kreise und kreisfreien Städte, die zur Umsetzung der Grundversicherung für Erwerbstätige mit regionalen Agenturen für Arbeit Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) eingegangen sind, haben nach Durchsicht der jeweils unterschiedlichen bei ihnen geführten Aufzeichnungen und Unterlagen berichtet, dass die Fragen we-

der aus den amtlich zu führenden Statistiken noch aus dem aktuellen Verwaltungsvollzug heraus beantwortbar sind. Auch ein Vergleich der Statistik 2004 und 2005 ist nicht möglich, da deren Inhalte durch gesetzliche Neuregelung in erheblichem Maße voneinander abweichen. Nach Angaben aus Optionskommunen war nicht gefragt worden.

1. Wie viele ehemalige schleswig-holsteinische Sozialhilfeempfänger sind im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe von den Sozialämtern an die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) abgegeben worden?
(Bitte jeweils nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgliedern).

Antwort:

Zu dieser in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallenden Frage haben bis zum Ablauf der für die Beantwortung geltenden Frist acht Kreise und alle kreisfreien Städte mit ungefähren oder geschätzten Angaben geantwortet. In den nachstehend aufgeführten Kreisen und kreisfreien Städten sind nachfolgend genannte ehemalige Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger bei der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in die Zuständigkeit der ARGEn übergewechselt (k. A. = keine Angabe):

Kreis oder kreisfreie Stadt	Personen/ Sozialhilfeempfänger	darunter Bedarfsgemeinschaften
Flensburg	ca. 6.300	ca. 3.060
Kiel	ca. 20.750	ca. 11.150
Lübeck	ca. 13.000	ca. 7.400
Neumünster	ca. 5.400	k. A.
Dithmarschen	ca. 6.000	k. A.
Pinneberg	ca. 10.000	ca. 5.200
Plön	ca. 4.380	k. A.
Rendsburg-Eckernförde	ca. 8.000	k. A.
Segeberg	ca. 5.200	k. A.
Steinburg	ca. 4.450	ca. 2.200
Stormarn	ca. 5.700	ca. 2.400
Nachrichtlich: Optionskreis Nordfriesland	ca. 5.000	ca. 2.250

Die Kommunen haben zwar in der Regel die Erstanträge für das Arbeitslosengeld 2 (ALG 2) entgegengenommen, zusammen mit den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern ausgefüllt und im Auftrag der im November/Dezember 2004 rechtlich und zum Teil auch faktisch noch nicht existierenden ARGEn bearbeitet. Sie haben aber, weil es vorrangig um die Bescheidung und die termingerechte Auszahlung des ersten ALG 2 ging, und gesetzlich nicht vorgeschriebene Sonderstatistiken nur mit einem erheblichen zusätzlichen und deshalb unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand leistbar gewesen wären, die konkreten Zahlen der Übergänge von der Sozialhilfe zum ALG 2 nicht detailliert erfasst.

Darüber hinaus gab und gibt es neben dem Übergang in das ALG 2 eine Vielzahl von Gründen, durch die der Anspruch bzw. die Zahlung von Sozialhilfe beendet wurde bzw. wird, wie z. B.: Arbeitsaufnahme, Umzug, Rentenbezug, Eheschließung, Erbschaft, Hilfen durch Verwandte und Freunde, Scheidung, Tod und andere Gründe, derentwegen die Voraussetzungen für den Bezug von ALG 2 ausgeschlossen war und ist.

2. Wurden mit dem Wechsel der Sozialhilfeempfänger zur ARGE die in den Sozialämtern befindlichen Altakten einer Abschlussbearbeitung unterzogen?

Wenn ja,

- wie viele der Altakten sind bereits abgearbeitet worden?
- wie viele dieser Akten müssen noch bearbeitet werden?

(Bitte jeweils nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgliedern).

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ja. Die Kreise und kreisfreien Städte, die die Umfrage beantworteten, haben mitgeteilt, dass die örtlichen Sozialämter die „Altakten“ derjenigen, die keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG/SGB XII mehr beziehen, im Wesentlichen im Jahr 2005 abgeschlossen haben. Restbestände werden im Jahr 2006 schlussbearbeitet. Zahlen hat keine der befragten Kommunen angeben können. Der genaue Umfang wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Mehraufwand und nur durch die örtlichen Sozialämter in den Kreisen und kreisfreien Städten ermittelbar gewesen.

3. Wurden mit dem Wechsel der Sozialhilfeempfänger zur ARGE Altakten mit übertragen?

Wenn ja,

- wie viele der Altakten sind bereits abgearbeitet worden?
- wie viele dieser Akten müssen noch bearbeitet werden?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Kreise und kreisfreien Städte haben mitgeteilt, dass aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen keine Akten an die ARGEn abgegeben werden durften.

Aufgrund des für Leistungen nach dem SGB II bestehenden Antragserfordernisses sind für Antragsteller auf ALG 2-Leistungen und/oder Sozialgeld bei den ARGEn neue Akten angelegt worden.

4. In welchem Umfang und in welcher Höhe bestehen Rückforderungsansprüche der schleswig-holsteinischen Sozialämter gegenüber den jetzigen ALG II-Empfängern für überzahlte Leistungen, Ersatzleistungen von Unterhaltspflich-

tigen und von Darlehen (z.B. Darlehen für Mietkautionen), die aufgrund nicht abgeschlossener Altaktenbearbeitung nicht weiter verfolgt werden bzw. worden sind?

(Bitte jeweils nach Kreisen, kreisfreien Städten und Forderungsansprüchen aufgliedern).

Antwort:

Die Kreise und kreisfreien Städte haben einhellig angegeben, dass bestehende Ansprüche von ihnen weiter verfolgt wurden und werden. Umfang und Höhe von Rückforderungsansprüchen gegenüber jetzigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II sind aber nur mit unverhältnismäßig hohem Mehraufwand und nicht in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ermittelbar, zumal entsprechende Ermittlungen hierzu bei allen örtlichen Sozialämtern anzustellen wären.

5. Inwieweit besteht die Möglichkeit, solche Forderungen bei der ARGE zu erfassen und zu dokumentieren?

Antwort:

Die auf der Grundlage des SGB II in einem eigenständigen Rechtsbereich tätig werdenden ARGEn dürfen schon aus Gründen des Sozialdatenschutzes keine Forderungen von Sozialämtern aus dem Bereich des BSHG erfassen und dokumentieren; § 51 b SGB II enthält keine (gesetzlich notwendige) Ermächtigung zur Erhebung derartiger Daten. Hinzu kommt, dass zum einen den ARGEn bezüglich etwaiger Rückforderungsansprüche von Sozialämtern mangels eines eigenen Anspruches keine eigene Parteistellung zukommt. Zum anderen spielt das Vorhandensein von Schulden einer bzw. eines ALG 2-Empfängerin bzw. Empfängers für die Berechnung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II grundsätzlich keine Rolle.

6. In welchem Umfang droht aus Sicht der Landesregierung das Problem der Verjährung, da Außenstände nicht mehr rechtzeitig beigetrieben werden können?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte die Geltendmachung und Beitreibung noch ausstehender Forderungen aus eigener Zuständigkeit vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen verfolgen. Angesichts der bei Vorliegen eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zur Feststellung oder Durchsetzung von Ansprüchen (§ 52 Abs. 2 SGB X) geltenden Verjährungsfrist von 30 Jahren schätzt die Landesregierung das Problem als gering ein.